HERAUSGEBER
Bayerische Motoren Werke
Aktiengesellschaft
80788 München
Deutschland
Telefon +49 89 382-0

© BMW AG, Oktober 2026

GSE-DE-202610

DR. MILAN NEDELJKOVIĆ

DR. MARTIN KIMMICH

WIR NEHMEN UNSERE VERANTWORTUNG WAHR

Die Unternehmenskultur der BMW Group basiert auf Werten. Das sind Offenheit, Wertschätzung, Vertrauen, Transparenz und Verantwortung. Entsprechend richten wir unsere Unternehmensführung nach ethischen Grundsätzen aus.

So ist die BMW Group Mitglied des UN Global Compact und bekennt sich zur Internationalen Menschenrechtscharta. Das beinhaltet eine klare Position des Unternehmens zu Menschenrechten sowie zu hohen Umwelt- und Sozialstandards. Wir verpflichten uns, diese bei unseren weltweiten Geschäftsaktivitäten einzuhalten. Das erwarten wir ebenso von unseren Zulieferern. Dabei setzen wir auf vertrauensvolle Geschäftsbeziehungen, zu denen auch ein angemessenes Maß an Kontrolle gehört. Das macht uns glaubwürdig. Unser ganzheitlicher und strategischer Ansatz bildet dabei die Grundlage unseres konzernweiten Handelns zur Achtung der Menschenrechte und der damit einhergehenden Umweltrechte.

Die individuelle Mobilität im Premium- und Luxussegment ist unser Geschäftsmodell. Die BMW Group bekennt sich dabei zum Pariser Klimaabkommen und beabsichtigt, bis spätestens 2050 ihre CO_2e-Emissionen um 90 % gegenüber 2019 zu reduzieren. Dabei denken wir langfristig und ganzheitlich. Das beginnt bei der Beachtung der Menschenrechte und verantwortungsvollen Gewinnung von Rohstoffen in unserem weitverzweigten Lieferantennetzwerk und reicht bis in unsere Vertriebsnetzwerke hinein.

Wir sind fest überzeugt: Eine vorbildliche Unternehmensführung kann nur auf der Achtung vor dem Menschen und auf der Achtung unserer Umwelt beruhen.

Dr. Milan Nedeljković
BMW AG
Vorsitzender des Vorstands

Dr. Martin Kimmich
BMW AG
Gesamtbetriebsratsvorsitzender

INHALT

UNSER BEKENNTNIS ZUR ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE UND DAMIT EINHERGEHENDER UMWELTSTANDARDS 6

AUF WELCHE MENSCHEN- UND UMWELTRECHTSBEZOGENEN RISIKEN WIR EINFLUSS HABEN 8

Verbot von Kinderarbeit 8

Verbot von Zwangsarbeit 9

Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen 9

Schutz vor Diskriminierung 10

Recht auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 11

Recht auf angemessene Vergütung 11

Arbeitszeiten 11

Einsatz von Sicherheitskräften 12

Rechte lokaler Gemeinschaften und indigener Völker 12

Umgang mit risikobehafteten Rohstoffen 13

Schutz persönlicher Daten 13

UNSER ANSATZ ZUR UMSETZUNG MENSCHEN- UND UMWELTRECHTLICHER SORGFALTSPFLICHTEN 14

GELTUNGSBEREICH 15

BMW Group und Mitarbeitende 15

Umgang mit Lieferanten und weiteren Geschäftspartnern 16

Betroffene und potenziell gefährdete Personengruppen 17

RISIKOMANAGEMENT UND VERANTWORTLICHKEITEN 18

RISIKOANALYSE 20

1. Risikoidentifikation 21

2. Risikoanalyse und -bewertung 21

3. Priorisierung der Risiken 21

KONTROLL-, PRÄVENTIONS- UND ABHILFEMASSNAHMEN 22

Kontrollmaßnahmen 22

Präventionsmaßnahmen 24

Abhilfemaßnahmen 25

WIRKSAMKEITSKONTROLLE 26

BESCHWERDEMECHANISMEN 27

BERICHTERSTATTUNG 28

ÜBER DIESE GRUNDSATZERKLÄRUNG 29

Kontakt 29

Auslegungshinweis 29

GLOSSAR 30

UNSER BEKENNTNIS ZUR ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE UND DAMIT EINHERGEHENDER UMWELTSTANDARDS

Die BMW Group stellt sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung und ist sich besonders der unternehmerischen Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte und diesbezüglicher Umweltrechte bewusst. Wir achten Menschenrechte und damit einhergehende Umweltrechte nicht nur im eigenen Geschäftsbereich, sondern wirken auch in unseren globalen vor- und nachgelagerten Lieferketten auf die Einhaltung dieser fundamentalen Rechte hin. Um diesem Anspruch gerecht werden zu können, verpflichten wir neue und bestehende Lieferanten sowie weitere Geschäftspartner, die Einhaltung unserer Standards ebenfalls sicherzustellen – auch gegenüber deren Lieferanten und Geschäftspartnern. Betroffenen von Menschenrechts- und damit einhergehenden Umweltrechtsverstößen, insbesondere vulnerablen Gruppen, ermöglichen wir Zugang zu Abhilfemaßnahmen. Bei unserem Handeln beziehen wir, sofern erforderlich, relevante externe Stakeholder mit ein. Als Leitplanken dienen uns interne Regelungen und Anweisungen, mit Hilfe derer wir die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten erfüllen – und vielfach darüber hinausgehen.

Wir verpflichten uns zur Einhaltung der folgenden internationalen Standards:

- Die Internationale Menschenrechtscharta, bestehend aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen sowie dem Zivilpakt (ICCPR) und dem Sozialpakt (ICESCR),
- die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UN Guiding Principles on Business and Human Rights),
- die ILO-Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work),
- die UN-Erklärung über die Rechte indigener Völker (UN Declaration on the Rights of Indigenous People – UNDRIP),
- die Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik (MNE-Erklärung) der ILO und die ILO-Norm 169,
- die Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sowie die
- Zehn Prinzipien des UN Global Compact, den wir 2001 unterzeichnet haben.

Der BMW Group Kodex zu Menschenrechten und Arbeitsbedingungen ergänzt seit dem Jahr 2018 die Gemeinsame Erklärung über Menschenrechte und Arbeitsbedingungen in der BMW Group aus dem Jahr 2010. Die vorliegende Grundsatzerklärung erweitert und konkretisiert den BMW Group Menschenrechtskodex um gesetzliche Anforderungen aus dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.

Nachhaltiges Wirtschaften kann nur dann wirksam sein, wenn es die gesamte Lieferkette umfasst. Daher stellen wir nicht nur hohe Anforderungen an uns selbst, sondern fordern ökologische und soziale Standards ebenfalls von unseren Lieferanten und weiteren Geschäftspartnern ein. Mit bestehenden Lieferanten gehen wir auf Basis unserer Verträge und des Supplier Code of Conduct in den Dialog und arbeiten gemeinsam an Verbesserungen. Neue Lieferanten werden direkt durch unsere Ausschreibungsunterlagen eingebunden. Wir verpflichten sie auch dazu, die Einhaltung der Menschenrechte und Umweltstandards wiederum gegenüber ihren Lieferanten und Geschäftspartnern einzufordern. Gleichzeitig arbeiten wir kontinuierlich daran, unsere Prozesse, Maßnahmen und Aktivitäten zu verbessern, und binden dazu auch externe Partner ein.

AUF WELCHE MENSCHEN- UND UMWELTRECHTSBEZOGENEN RISIKEN WIR EINFLUSS HABEN

In unserer Risikoanalyse prüfen wir menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken, die im Rahmen unserer Geschäftstätigkeiten entstehen können. Wir gehen jedem Hinweis auf Menschenrechtsverletzungen nach. Um möglichst proaktiv und präventiv zu handeln, setzen wir den Fokus unserer menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse auf die Themen, bei denen wir die größten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken identifiziert haben. Sie hängen entweder mit unseren geschäftlichen Aktivitäten direkt an unseren Standorten zusammen oder liegen indirekt in unseren globalen Lieferketten. Wir üben unseren Einfluss daher auch in der vor- und nachgelagerten Lieferkette aus und verpflichten bestehende und neue Lieferanten sowie weitere Geschäftspartner, die im Folgenden beschriebenen Risiken angemessen zu adressieren und diese Erwartung wiederum an ihre eigenen Lieferanten und weitere Geschäftspartner zu stellen. Regelmäßig aktualisierte Informationen zu den von uns betrachteten und ermittelten sowie priorisierten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken finden Sie hier online.

VERBOT VON KINDERARBEIT

Kinder dürfen nicht durch Erwerbstätigkeit von ihrer Ausbildung abgehalten und auf diese Weise in ihrer Entwicklung eingeschränkt werden. Ihre Würde ist zu respektieren und ihre Sicherheit und Gesundheit sind zu schützen. Im Einklang mit den ILO-Kernarbeitsnormen halten wir das Mindestalter für Beschäftigung gemäß den geltenden nationalen Vorschriften ein und lehnen Kinderarbeit strikt ab. Dies gilt insbesondere für die schlimmsten Formen der Kinderarbeit für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, wie zum Beispiel gefahrengeneigte, sklavereiähnliche oder unsittliche Tätigkeiten. Wir überprüfen daher zum Beispiel, ob Bewerber und Mitarbeitende das Mindestalter für eine Beschäftigung erreicht haben und welche Aufgaben unter 18-Jährige nachgehen dürfen.

VERBOT VON ZWANGSARBEIT

Generell dulden wir keinerlei Form von Zwangs- oder Pflichtarbeit. In Einklang mit den ILO-Kernarbeitsnormen lehnen wir den Einsatz von Zwangs- bzw. ungesetzlicher Pflichtarbeit im Rahmen unserer Geschäftsaktivitäten bis zum Ursprung der Lieferkette strikt ab. Das beinhaltet auch alle Formen moderner Sklaverei und des Menschenhandels. Sämtliche Arbeitsverträge der BMW Group oder bei von ihr beauftragten Unternehmen und Lieferanten müssen stets auf Freiwilligkeit beruhen. Alle Arbeitsverhältnisse können unter Einhaltung einer angemessenen bzw. gesetzlich geregelten Frist gekündigt werden.

VEREINIGUNGSFREIHEIT UND RECHT AUF KOLLEKTIV-VERHANDLUNGEN

Wir achten das Recht von Erwerbstätigen, Arbeitnehmervertretungen zu bilden und Kollektivverhandlungen zur Regelung von Arbeitsbedingungen zu führen. Die Kultur der BMW Group ist von einer vertrauensvollen und konstruktiven Zusammenarbeit mit den jeweiligen Arbeitnehmervertretungen geprägt. Auch bei unterschiedlichen Sichtweisen bleibt es das Ziel, eine tragfähige Zusammenarbeit zum Wohle der Mitarbeitenden und des Unternehmens zu bewahren. Mitarbeitende werden aufgrund ihrer Zugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit zu einer Gewerkschaft oder Arbeitnehmervertretung weder bevorzugt noch benachteiligt. An Standorten, die über keine Arbeitnehmervertretung verfügen, fördern wir den regelmäßigen Dialog zwischen Mitarbeitenden und dem Management.

SCHUTZ VOR DISKRIMINIERUNG

Gleichbehandlung ist ein grundlegendes Prinzip unserer Unternehmenspolitik. Wir tolerieren keinerlei Diskriminierung oder Ungleichbehandlung. In unserer gesamten Lieferkette setzen wir uns daher dafür ein, dass niemand aufgrund von Merkmalen wie Geschlecht, Hautfarbe, Religion, Nationalität, politischen oder sonstigen Überzeugungen, ethnischer Herkunft, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung oder jedweder anderer Merkmale, die durch lokale Gesetze geschützt sind, wie z. B. Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Schwangerschaft oder ehemalige Militärzugehörigkeit (Veteranenstatus), benachteiligt, begünstigt oder belästigt werden darf.

Wir unterstützen staatliche Programme, die dazu dienen, die Folgewirkungen von diskriminierenden Praktiken oder anderen Benachteiligungen zu überwinden. Darüber hinaus fördern wir aktiv unterschiedliche Perspektiven und Talente in unserer Belegschaft sowie eine offene und integrative Unternehmenskultur.

RECHT AUF GESUNDHEIT UND SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ

Der Schutz und die Förderung der Gesundheit der für uns tätigen Menschen haben für uns höchste Priorität. Wir halten die geltenden Arbeitsschutzgesetze weltweit konsequent ein und setzen uns darüber hinausgehende eigene Vorgaben. So wenden wir beispielsweise ISO-Zertifizierungsstandards wie ISO 45001 zur Verbesserung der Arbeitssicherheit an. Unser Bestreben ist es, das Wohlergehen der Beschäftigten auch in der Lieferkette sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass niemand durch seine Arbeit zu Schaden kommt.

RECHT AUF ANGEMESSENE VERGÜTUNG

Wir bieten unseren Mitarbeitenden eine wettbewerbsfähige und leistungsgerechte Vergütung, die durch Zusatzleistungen ergänzt wird. Einheitliche globalgültige Grundsätze stellen die Basis für ein weltweit angemessenes Vergütungssystem dar. Soweit vorhanden, werden bei der Vergütung die jeweils lokal gültigen gesetzlich garantierten Mindestnormen und Mindestentgelte der jeweiligen Wirtschaftsbereiche eingehalten. Löhne sowie zu erstattende Ausgaben werden pünktlich, vollständig sowie in anerkannten Währungen gezahlt und können nur mit ausreichender gesetzlicher Grundlage und einer entsprechenden Begründung im Rahmen der Lohnabrechnung einbehalten werden.

ARBEITSZEITEN

Die Arbeitszeitprinzipien der BMW Group berücksichtigen sowohl betriebliche als auch individuelle Belange. Arbeitszeit ist für uns auch eine Ausprägung der Arbeitgeberattraktivität. Die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben hat für uns einen hohen Stellenwert. Wir orientieren uns an den ILO-Kernarbeitsnormen und halten die jeweils gültigen nationalen Arbeitszeitregelungen ein. Wir unterstützen weltweit die Gesellschaften der BMW Group bei der entsprechenden Gestaltung ihrer Arbeitszeitvorgaben. Dies schließt einen Ausgleich für geleistete Überstunden ein – in Form von Freizeit oder einer angemessenen Vergütung.

EINSATZ VON SICHERHEITSKRÄFTEN

Darüber hinaus tolerieren wir unrechtmäßiges Verhalten seitens des Sicherheitspersonals gegenüber Mitarbeitenden oder Dritten nicht. Wir verpflichten die von uns beauftragten Sicherheitsdienstleister vertraglich dazu, alle international anerkannten Menschenrechte und damit einhergehende Umweltrechte zu wahren und stellen durch entsprechende Vorgaben und Maßnahmen sicher, dass unsere Dienstleister entsprechend beraten und bei Bedarf geschult werden.

RECHTE LOKALER GEMEINSCHAFTEN UND INDIGENER VÖLKER

Wir berücksichtigen bei unserer Geschäftstätigkeit die Lebensgrundlage sowie Gesundheit lokaler Gemeinschaften und indigener Völker. Risikoszenarien wie beispielsweise Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung, Entwaldung, unsachgemäßer Umgang mit gefährlichen Abfällen oder Entnahme von Grundwasser in Regionen mit Wasserknappheit berücksichtigen wir bei der Ableitung unserer konkreten Handlungsfelder auch zur Wahrung der Rechtspositionen der genannten Personengruppen. Gleichermaßen stellen wir uns entschieden gegen die Zerstörung kultureller und ritueller Orte sowie die widerrechtliche Zwangsräumung und den Entzug von Land, Wäldern und Gewässern.

Darüber hinaus ist es unser erklärtes Ziel, im Rahmen von Baumaßnahmen an unseren Standorten sowie während des laufenden Betriebs Beeinträchtigungen der lokalen betroffenen Gemeinschaften so gering wie möglich zu halten. Wir sind an unseren Standorten darauf bedacht, umweltschonende und ressourceneffiziente Prozesse und Verfahren einzusetzen und negative Auswirkungen auf die lokale Bevölkerung zu vermeiden. Hierzu stehen wir in laufenden Kontakt mit den Gemeinschaften oder ihren Vertretern, von denen wir im Bedarfsfall die erforderliche Zustimmung einholen (freie, vorherige und informierte Zustimmung/Free, Prior and Informed Consent – FPIC).

UMGANG MIT RISIKOBEHAFTETEN ROHSTOFFEN

Grundsätzlich verfolgen wir einen risikobasierten Ansatz, um negative menschenrechtliche oder umweltbezogene Auswirkungen durch den Umgang mit Rohstoffen zu vermeiden. In unseren Risikoanalysen berücksichtigen wir, dass einige der Rohstoffe, die bei der Herstellung unserer Produkte zum Einsatz kommen, bei Beschaffung und Verarbeitung für Menschen und Umwelt gefährlich sein können und besondere Maßnahmen erfordern. Daher handeln wir im Einklang mit dem Minamata-Übereinkommen über Quecksilber vom 10. Oktober 2013, dem Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 sowie mit dem Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe vom 23. Mai 2001 (POPs-Übereinkommen).

SCHUTZ PERSÖNLICHER DATEN

Die Wahrung der Persönlichkeitsrechte von Mitarbeitenden, Kundinnen und Kunden sowie sonstigen Geschäftspartnern bezüglich der Nutzung ihrer personenbezogenen Daten ist uns sehr wichtig. Der Fokus liegt auf der Einhaltung der jeweils lokal geltenden Datenschutzgesetze durch die Konzerngesellschaften der BMW Group. Im Falle von Beschäftigtendaten richten sie im Austausch untereinander deren Schutz an deutschen bzw. europäischen Rechtsvorschriften aus, um konzernweit Persönlichkeitsrechte zu wahren. Somit wirken wir auf den Schutz der Rechte und Freiheiten jedes Einzelnen hin, einschließlich des Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten.

UNSER ANSATZ ZUR UMSETZUNG MENSCHEN- UND UMWELTRECHTLICHER SORGFALTSPFLICHTEN

Die Achtung der Menschenrechte und der damit einhergehenden Umweltrechte ist für uns ein kontinuierlicher Prozess. Wir prüfen fortlaufend die Umsetzung unserer Sorgfaltspflichten mit Blick auf sich ändernde Rahmenbedingungen, Art und Umfang der Geschäftstätigkeit sowie die Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen. Basierend auf diesen Informationen entwickeln wir unsere menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltsprozesse in unserem Unternehmen sowie in den Beziehungen zu unseren Lieferanten und weiteren Geschäftspartnern stetig weiter. Falls nationales Recht der Umsetzung einzelner Prinzipien dieser Grundsatzerklärung entgegensteht, streben wir an, den Menschenrechten und diesbezüglichen Umweltrechten unter den gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen ein Höchstmaß an Geltung zu verschaffen.

Um unserer Sorgfaltspflicht nachkommen zu können, untersuchen wir die potenziellen und tatsächlichen Auswirkungen unseres unternehmerischen Handelns auf Menschen und Umwelt. Wir haben dazu einen Managementprozess etabliert, mit dem wir relevante Risiken sowie potenziell Betroffene unserer Geschäftstätigkeit in direkten und indirekten Geschäftsbeziehungen erkennen und priorisieren. Unser Managementprozess greift auch externe Stimmen mit auf, sodass zivilgesellschaftliche Kritik und gemeldete Vorfälle einfließen können.

GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich der unternehmerischen Sorgfaltspflicht erstreckt sich über den eigenen Geschäftsbereich der BMW Group sowie Mitarbeitende und Geschäftspartner entlang unserer gesamten Lieferkette. Das schließt auch weitere Gruppen ein, die von den Aktivitäten der BMW Group direkt oder indirekt betroffen sind.

BMW GROUP UND MITARBEITENDE

Die Achtung der Menschenrechte ist integraler Bestandteil der Unternehmenskultur der BMW Group und Teil unseres gemeinsamen Werteverständnisses. Mitarbeitende sind verpflichtet, den BMW Group Menschenrechtskodex einzuhalten und das berufliche Handeln an den darin formulierten Grundsätzen sowie an der Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte auszurichten. Dieser Kodex beruht auf einem Sorgfaltsprozess, der es uns erlaubt, kritische oder risikobehaftete Aspekte zu identifizieren und Maßnahmen festzulegen. Er bekräftigt unser Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte und präzisiert, wie wir Menschenrechte und damit einhergehende Umweltrechte wahren und die ILO-Kernarbeitsnormen in unserer Geschäftstätigkeit weltweit umsetzen. Die weltweite Einhaltung dieser grundlegenden Prinzipien und Rechte ist uns ein Anliegen von höchster Bedeutung.

UMGANG MIT LIEFERANTEN UND WEITEREN GESCHÄFTSPARTNERN

Das Bekenntnis unserer Lieferanten und von weiteren Geschäftspartnern, ihrer sozialen Verantwortung gerecht zu werden, ist für uns unabdingbare Voraussetzung für jede Form der Zusammenarbeit.

Der Supplier Code of Conduct bildet die Grundlage für Lieferantenbeziehungen mit Grundprinzipien, einzuhaltenden Standards und Anforderungen in Bezug auf Nachhaltigkeit. Er ist fester Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen für neue Lieferanten sowie unserer Vertragsbedingungen. Der Supplier Code of Conduct, die Geschäftsbedingungen und die Internationalen Einkaufsbedingungen der BMW Group verpflichten Lieferanten, die Menschenrechte und damit einhergehende Umweltrechte zu wahren. Sie werden zudem aufgefordert, dies in angemessener Weise auch bei ihren jeweiligen Zulieferern einzufordern, beispielsweise indem sie wiederum Nachhaltigkeitsgrundsätze mit ihren Lieferanten vereinbaren. Weitere Informationen zu unserem Due-Diligence-Ansatz im Lieferantennetzwerk finden Sie online.

Darüber hinaus akzeptiert die BMW Group ab 2025 von Lieferanten auch den VDA Code of Conduct für Geschäftspartner („Code“) als gleichwertig zum BMW Group Supplier Code of Conduct für die darin enthaltenen Themenfelder.

Dieser Code enthält gemeinsame Standards in Bezug auf Geschäftsethik, Arbeitsbedingungen, Menschenrechte, Gesundheit und Sicherheit, umweltgerechte Führung und Sorgfalt in der Lieferkette für Geschäftspartner aller Fertigungsstufen. Die BMW Group hat diesen Code mitentwickelt mit dem Ziel, redundante Aktivitäten im Lieferantennetzwerk zu vermeiden, die Effizienz und Effektivität zu erhöhen und den Bürokratieabbau zu unterstützen.

Für unsere weiteren Geschäftspartner sind unsere Anforderungen zu den menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in allen Verträgen verankert. Händlerverträge konkretisieren die Anforderungen für unsere Vertriebspartner. Zusätzlich informieren wir alle Partner, z. B. im Rahmen von Händlerkonferenzen, über unsere Anforderungen.

BETROFFENE UND POTENZIELL GEFÄHRDETE PERSONENGRUPPEN

Entlang unserer globalen Lieferketten können grundsätzlich folgende Personengruppen entweder potenziell durch unsere Geschäftsaktivitäten oder im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit in Bezug auf Fragen der Menschenrechte und diesbezüglicher Umweltrechte betroffen sein:

- Eigene Mitarbeitende (inklusive Zeitarbeitskräfte und Auszubildende),
- Mitarbeitende von Geschäftspartnern und Joint-Venture-Partnern,
- Mitarbeitende in unserer unmittelbaren und mittelbaren Lieferkette,
- Personengruppen mit mittelbarer Verbindung zur Lieferkette: Mitglieder lokaler Gemeinschaften sowie indigene Völker.

Zur effektiven Wahrnehmung unserer Sorgfaltspflichten identifizieren wir innerhalb dieser Gruppen diejenigen Personen, die einem höheren Risiko nachteiliger menschenrechtlicher Auswirkungen unterliegen. Diese potenziell Betroffenen nehmen innerhalb unserer Sorgfaltsprozesse eine gesonderte Stellung ein. Weitere Informationen zu (potenziell) betroffenen Personengruppen finden Sie online.

Wir sind uns bewusst, dass insbesondere Menschenrechtsverteidiger dem Risiko ausgesetzt sind, bedroht, eingeschüchtert, diffamiert oder kriminalisiert zu werden. Wir lehnen dieses Vorgehen entschieden ab und suchen den Austausch und eine konstruktive Zusammenarbeit mit Menschenrechtsverteidigern, wenn dies erforderlich ist.

RISIKOMANAGEMENT UND VERANTWORTLICHKEITEN

Es ist uns ein großes Anliegen, die Menschenrechtssituation innerhalb unseres Lieferantennetzwerks und entlang unserer globalen Lieferketten zu verbessern. Wir verpflichten uns dazu, unsere menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltsprozesse kontinuierlich weiterzuentwickeln. Die Wahrung der Menschenrechte und damit einhergehender Umweltrechte in unseren Geschäftsaktivitäten sowie in der Lieferkette ist für den Vorstand der BMW AG von überragender Bedeutung. Der Vorstand erhält daher regelmäßig sowie anlassbezogen Informationen über die zur Umsetzung und Einhaltung des Gesetzes getroffenen Maßnahmen.

Die Verantwortlichkeit zur effektiven Umsetzung ist im gesamten Unternehmen klar geregelt und liegt bei den jeweils zuständigen operativen Einheiten der Unternehmen der BMW Group sowie der Geschäftspartner, welche die sie betreffenden Sorgfaltspflichten zu erfüllen haben.

Zur Unterstützung und Überwachung dieser Sorgfaltsanforderungen und -prozesse hat der Vorstand der BMW AG im Dezember 2021 den Chief Compliance Officer als Menschenrechtsbeauftragten ernannt.

Innerhalb der Group Compliance Funktion gibt es eindeutige Zuständigkeiten für die übergeordnete Konzeption zur Einhaltung der Menschenrechte und damit einhergehender Umweltrechte sowie für die Anleitung unserer Sorgfaltsprozesse im eigenen Geschäftsbereich und durch weitere Geschäftspartner. Der Bereich Einkauf und Lieferantennetzwerk verantwortet die Anleitung unserer Sorgfaltsprozesse im Lieferantennetzwerk. Weitere Fachbereiche wie Arbeitssicherheit und Umweltschutz berichten regelmäßig und anlassbezogen nicht nur an die dafür funktional zuständigen Stellen, sondern zusätzlich nach definierten Vorgaben im Kontext des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes auch an den Menschenrechtsbeauftragten. Weitere Informationen hierzu finden Sie online.

Um Risiken zu erkennen und unsere Maßnahmen kontinuierlich zu evaluieren, verpflichten wir uns zu kontinuierlichem Dialog mit Menschen, die potenziell von negativen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Auswirkungen unserer Geschäftsaktivitäten sowie entlang unserer Lieferkette betroffen sein können. Weitere Informationen hierzu finden Sie online.

RISIKOANALYSE

Die Basis unseres Handelns im Rahmen der unternehmerischen Sorgfaltspflichten ist eine umfassende Risikoanalyse. Wir untersuchen dabei die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sowie etwaige Auswirkungen, die aus unserer Geschäftstätigkeit entstehen, jährlich und anlassbezogen. Anlass für die unverzügliche Aktualisierung der Risikoanalyse kann eine Änderung der Geschäftstätigkeit sein oder wenn wir substantiierte Kenntnis durch entsprechende Hinweise erhalten. Bei der Vorbereitung der Risikoanalyse berücksichtigen wir Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der BMW Group als komplexes Unternehmen mit weitverzweigten globalen Lieferketten.

Wir greifen dazu auf digitalisierte Risikodaten und Analyseprozesse, Geschäftspartner sowie ausgewählte Stakeholder, darunter auch Vertreter tatsächlich oder potenziell betroffener Gruppen, zurück. Die Analyse führen wir im eigenen Geschäftsbereich der BMW Group, für alle Lieferanten und unsere weiteren Geschäftspartner wie folgt durch:

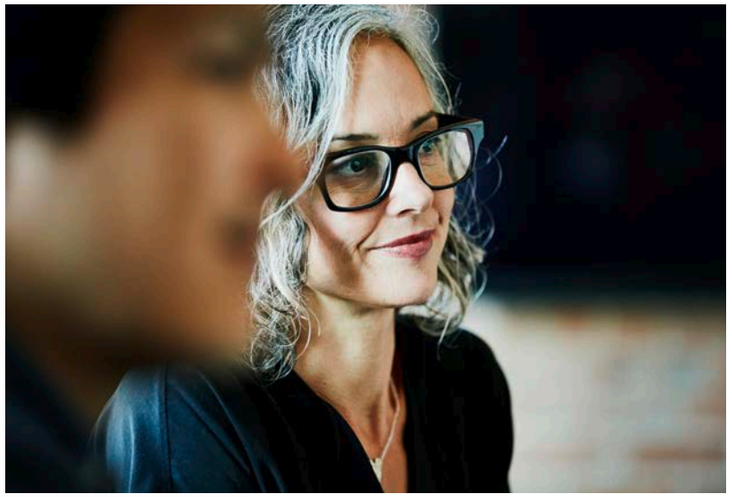

1. RISIKOIDENTIFIKATION

Unser Ansatz beruht auf einer systematischen Datenerfassung und -verarbeitung zur Ermittlung von Menschenrechts- und damit einhergehenden Umweltrisiken. Dies geschieht auf Grundlage externer Datenquellen, mit denen Länderrisiken und Warengruppenrisiken (Einkauf) bzw. geschäftszweckspezifische Risiken (eigener Geschäftsbereich sowie weitere Geschäftspartner) bestimmt werden. Erkenntnisse, die im Rahmen der Durchführung von Maßnahmen und durch die Beschwerdemechanismen gewonnen werden, fließen im Sinne der kontinuierlichen Verbesserung der Prozesse sukzessive als zusätzliche Datenpunkte in die Risikoidentifikation ein.

2. RISIKOANALYSE UND -BEWERTUNG

Danach werden die Daten ausgewertet und gewichtet. Moderierend nutzen wir hier die gesetzlich vorgegebenen Angemessenheitskriterien Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit. Als Ergebnis liegen Erkenntnisse zur abstrakten Risikoexposition vor. Werden bei dieser übergeordneten Einschätzung Risiken identifiziert, findet eine detaillierte Analyse der Risiken statt. Durch Kontrollmaßnahmen, wie einen Fragebogen oder ein Audit, versuchen wir, die Risikoexposition zu konkretisieren und tatsächliche negative Auswirkungen auf Menschen und Umwelt zu identifizieren.

3. PRIORISIERUNG DER RISIKEN

Im Anschluss werden die Risiken nach Risikoausprägung und Grad der eigenen Verantwortung priorisiert. Letzteren bestimmen wir mithilfe der Angemessenheitskriterien Einflussvermögen und Verursachungsbeitrag. Die so gewonnenen Erkenntnisse über menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Auswirkungen greifen wir für unsere unternehmerischen Entscheidungsprozesse auf. Dies gilt beispielsweise für die Auswahl und Bewertung von Lieferanten und Geschäftspartnern sowie bei Unternehmenstransaktionen und Erwägungen zu Markteintritts- oder -austrittsentscheidungen. Zielkonflikte zwischen Geschäftstätigkeit und Wahrung der Menschenrechte sowie einschlägige Erkenntnisse aus unseren menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltsprozessen sind regelmäßige Diskussionspunkte des Vorstands der BMW AG.

Die Ergebnisse dienen uns zudem als Basis, um bei Bedarf interne Vorschriften, Prozesse und Schulungen anzupassen und im Rahmen der jährlichen Anpassungsverfahren veränderte Anforderungen an unsere Sorgfaltsprozesse zu berücksichtigen.

Weitere Informationen zu den von uns betrachteten und ermittelten sowie priorisierten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich finden Sie hier: Unsere Verantwortung im eigenen Geschäftsbereich.

Informationen zu den von uns betrachteten und ermittelten sowie priorisierten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken bei unseren weiteren Geschäftspartnern finden Sie hier: Unsere Verantwortung bei weiteren Geschäftspartnern.

KONTROLL-, PRÄVENTIONS- UND ABHILFEMASSNAHMEN

Um unserer Verantwortung für die Wahrung der Menschenrechte und den Schutz der Umwelt gerecht zu werden, ergreifen wir geeignete Maßnahmen. Wir verfolgen dabei einen risikobasierten Ansatz. Das bedeutet, dass wir sämtliche Maßnahmen aus den Ergebnissen der Risikoanalyse ableiten und so entsprechend priorisieren. Unser erklärtes Ziel ist es, (potenziell) betroffene Personen zu schützen und dafür zu sorgen, dass nachteilige menschenrechtliche und umweltbezogene Auswirkungen vermieden oder zumindest verringert werden. Für eine systematische Umsetzung haben wir standardisierte Prozesse etabliert und verschiedene Maßnahmen entwickelt, die sowohl regelmäßig als auch zusätzlich anlassbezogen durchgeführt werden.

KONTROLLMASSNAHMEN

Das Ziel der Kontrollmaßnahmen ist es, Risiken und Hinweise zu untersuchen und mit der erforderlichen Gründlichkeit zu prüfen, ob tatsächlich Rechtsverletzungen vorliegen.

Bei der BMW Group greifen wir bei einer festgelegten Risikoschwelle im eigenen Geschäftsbereich, bei unseren unmittelbaren, und anlassbezogen bei unseren mittelbaren Lieferanten auf Fragebögen zurück. Jene ermöglichen basierend auf identifizierten Risiken themenspezifische Abfragen. Teils werden die Auskünfte der Lieferanten auch über in der Automobilbranche standardisierte Fragebögen erhoben und von einer unabhängigen Organisation auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft; teilweise erfolgt die Prüfung durch eigene Fachstellen der BMW Group. Lieferanten und Compliance Verantwortliche am Standort sind verpflichtet, Auskunft über ihre Nachhaltigkeitsleistung zu geben.

Von neuen Lieferanten werden diese Auskünfte im Rahmen des Vergabeprozesses eingeholt, bei bestehenden Geschäftsbeziehungen müssen Zulieferer sie fortlaufend aktualisieren. Bei veränderter Risikolage bzw. in regelmäßigen Abständen müssen die Auskünfte auch im eigenen Geschäftsbereich aktualisiert werden.

Ist dies der Fall oder wird eine festgelegte Risikoschwelle überschritten, greifen wir auf weitere Kontrollmaßnahmen zurück, mit dem Ziel, Risiken auf etwaige Verstöße hin zu untersuchen. Neben risikobasiert ausgewählten Expertenaudits greifen wir auch auf Audits zurück, welche die Unternehmen der Group selbst durchführen. Im Falle einer hohen Risikolage, komplexen Risikoursachen oder bereits eingetretenen Verstößen führen wir Human Rights Impact Assessments vor Ort durch. Letztere haben das Ziel, strukturelle Ursachen der Verletzungen besser zu verstehen, um wirksame Abhilfe schaffen zu können.

Unsere Kontrollmechanismen werden bedarfsorientiert mit relevanten Stakeholdern abgestimmt und bilden die Basis, um über entsprechende Präventiv- und Abhilfemaßnahmen zu entscheiden.

Sowohl für verpflichtende Präventiv- als auch für Abhilfemaßnahmen definieren die Unternehmen der BMW Group einen Eskalationsprozess für den eigenen Geschäftsbereich und die Lieferkette. Jener tritt dann in Kraft, wenn Präventions- oder Abhilfemaßnahmen nicht wie vereinbart umgesetzt werden.

PRÄVENTIONSMASSNAHMEN

Bei den Präventionsmaßnahmen unterscheiden wir zwischen freiwilligen und verpflichtenden Maßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und bei einem unmittelbaren oder mittelbaren Lieferanten. Ob eine Maßnahme verpflichtend oder freiwillig ist, entscheidet die Risikokategorie, in die wir den Standort oder den Lieferanten eingruppieren. Das Maßnahmenspektrum ist vielfältig, verfolgt jedoch immer das Ziel, die Risikolage von Menschen und Umwelt vor Ort zu verbessern.

Mit regelmäßigen, flächendeckenden Schulungen innerhalb unseres Unternehmens fördern wir die effektive Umsetzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltsprozesse. So sensibilisieren wir alle unsere Mitarbeitenden für Menschenrechte und umweltbezogene Sorgfaltspflichten. Zudem sorgen wir für die Vermittlung entsprechender Fachkenntnisse in den relevanten Geschäftsbereichen. Risikobasierte Schulungen u. a. in den Abteilungen Compliance, Einkauf und Produktion werden ergänzend und zielgruppengerecht eingesetzt. Weitere Trainings- und Kommunikationskonzepte sowie die risikobasierte Einführung bei weiteren Geschäftspartnern werden kontinuierlich weiterentwickelt. Vertriebspartnerschulungen finden beispielsweise auf Händler- oder Importeurskonferenzen sowie durch die Bereitstellung von Informationsmaterial statt.

Im eigenen Geschäftsbereich, aber auch in der Lieferkette, setzen wir ebenfalls auf teils verpflichtende Schulungen sowie auf systematischen Dialog und Kooperation mit Rechteinhabern und Menschenrechtsexperten.

Ebenso lassen wir die beispielsweise in Brancheninitiativen ausgetauschten Erfahrungen von anderen Unternehmen und Stakeholdern in unsere Arbeit einfließen.

Seit 2014 vereinbaren wir mit unseren unmittelbaren Lieferanten Präventionsmaßnahmen in verschiedenen Bereichen. Der Umfang der Präventionsmaßnahmen gestaltet sich dabei risikoorientiert und orientiert sich an der Größe des Lieferanten und den potenziellen Risiken. Bei Vertragsschluss mit einer Konzerngesellschaft der BMW Group verpflichtet sich der Lieferant, die Präventionsmaßnahmen zu implementieren und bis spätestens zum Produktionsstart bzw. zu einem vereinbarten Zieltermin umzusetzen und anzuwenden.

Weitere Informationen zu unseren Präventionsmaßnahmen finden Sie online.

ABHILFEMASSNAHMEN

Bei den Abhilfemaßnahmen unterscheiden wir zwischen Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich und bei einem unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer. In unserer Lieferkette, insbesondere bei mittelbaren Lieferanten, werden die Unternehmen der BMW Group bei substantiierter Kenntnis aktiv. Begründeten Verdachtsmomenten auf bereits eingetretene Verletzungen oder konkreten Hinweisen aus der fortlaufenden Medienbeobachtung begegnen wir zunächst mit einer anlassbezogenen Risikoanalyse.

Wenn wir feststellen, dass wir als BMW Group oder unsere mittelbaren oder unmittelbaren Lieferanten Menschen- und/oder damit einhergehende Umweltrechte verletzt haben oder eine derartige Verletzung unmittelbar bevorsteht, leiten wir unverzüglich Abhilfemaßnahmen ein, um die Verletzung zu verhindern, zu beenden oder zu minimieren. Sollte das Verhalten unserer Mitarbeitenden zur Verletzung der Menschenrechte oder damit einhergehender Umweltrechte führen, werden wir dem entgegenwirken und dies sanktionieren.

Unsere Geschäftspartner sind vertraglich zur angemessenen Kooperation bei der Umsetzung der Maßnahmen verpflichtet, um in einem solchen Fall die Sachlage zügig aufklären zu können und/oder die etwaige Verletzung verhindern, mindern oder abstellen zu können. Wir behalten uns je nach Ausmaß der Rechtsverletzung das Recht vor, von unseren Geschäftspartnern eine sofortige Behebung des Missstands zu verlangen, rechtliche Schritte einzuleiten, die Geschäftsbeziehung temporär auszusetzen oder als letztes Mittel zu beenden.

Wir engagieren uns in verschiedenen Initiativen zusammen mit unseren Lieferanten, um Abhilfe in unserer Lieferkette zu schaffen. Wir erwarten von ihnen neben einem Bekenntnis zu Abhilfemaßnahmen, dass sie die Abhilfeprozesse unterstützen.

Weitere Informationen zu unseren Abhilfemaßnahmen finden Sie online.

WIRKSAMKEITSKONTROLLE

Mindestens einmal im Jahr sowie zusätzlich anlassbezogen überprüfen wir, ob unser Sorgfaltspflichtenprozess sowie unsere Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung negativer menschenrechtlicher und umweltbezogener Auswirkungen effektiv sind und unsere themenspezifischen sowie prozessualen Vorgaben eingehalten werden. Dazu finden bei der BMW Group Audits sowie Abfragen im Rahmen des jährlichen Compliance Berichts an alle BMW Group Konzerneinheiten und wesentliche Beteiligungen statt. Wir untersuchen zudem jeden Hinweis auf Menschenrechtsverletzungen und kontrollieren die Wirksamkeit unserer diesbezüglichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen. Um den Fortschritt und die Funktion unseres Sorgfaltspflichtenprozesses zu dokumentieren und zu messen, definieren wir geeignete Kennzahlen. Die Effektivität unserer Maßnahmen in unserer Lieferkette prüfen wir anhand der Ergebnisse unserer kontinuierlich durchgeführten menschenrechtlichen Risikoanalyse. Um die Wirkung unserer Maßnahmen zu validieren, führen wir risikobasierte Überprüfungen von Umwelt- und Sozialstandards durch und wenden hierfür verschiedene Risikotools und Bewertungsverfahren an, wie beispielsweise Unterlagenprüfungen, Vor-Ort-Überprüfungen und Mitarbeitendenbefragungen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Lieferanten und Geschäftspartnern. Nach Möglichkeit beziehen wir dabei immer auch potenziell Betroffene oder deren Vertretung mit ein und gewährleisten bei den genannten Audits, dass Rechteinhaber konsultiert werden. Weitere Informationen hierzu finden Sie online.

BESCHWERDEMECHANISMEN

Damit wir negativen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Auswirkungen wirksam vorbeugen und Abhilfe schaffen können, ist ein angemessenes Beschwerdemanagement fester Bestandteil unserer Sorgfaltsprozesse. Dieses besteht aus verschiedenen Hinweiseingangskanälen, die im Falle der BMW Group SpeakUP Line in mehreren Sprachen die Möglichkeit für vertrauliche oder auch anonyme Beschwerden bieten und über die weltweit aktiv und auf angemessene Weise informiert wird. Als weitere betriebliche Verfahren haben wir eine Ombudsperson benannt sowie Kundenbeschwerdeverfahren, Anwohnerforen und Arbeitnehmerausschüsse eingerichtet. Darüber hinaus sind wir in verschiedenen branchenübergreifenden Initiativen engagiert.

Allen Hinweisen sowie begründetem Verdacht auf Menschenrechts- oder diesbezüglichen Umweltrechtsverletzungen gehen wir systematisch nach. Da Hinweisgebende Gefahr laufen, bedroht oder unterdrückt zu werden, wahren wir ihnen gegenüber die Anonymität und sichern Vertraulichkeit zu, damit ihnen keine Repressalien drohen. Die Informationen dienen uns auch dazu, unsere menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltsprozesse laufend zu verbessern. Die Wirksamkeit des bestehenden Hinweisgebersystems prüfen wir einmal im Jahr sowie anlassbezogen. Weitere Informationen zu den Beschwerdemechanismen der BMW Group finden Sie online.

BERICHTERSTATTUNG

Über unsere menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltsprozesse informieren wir die Öffentlichkeit jedes Jahr in unserem BMW Group Bericht. Darüber hinaus berichten wir vertiefend auch auf unserer Internetseite.

ÜBER DIESE GRUNDSATZERKLÄRUNG

Die vorliegende Grundsatzerklärung wurde im Dialog mit zuständigen Fachstellen der BMW Group, dem BMW Group Gesamtbetriebsrat sowie externen Fachexperten und Stakeholdern, z. B. Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und Initiativen, entwickelt. Da sich die Herausforderungen zur Achtung von Menschen- und damit einhergehenden Umweltrechten für Unternehmen kontinuierlich verändern, werden wir unsere Menschenrechtsposition und deren Umsetzung laufend auf Aktualität und Wirksamkeit überprüfen. Wichtige Veränderungen im unmittelbaren Umfeld der BMW Group können so aufgenommen und interne Prozesse entsprechend angepasst werden.

Diese Grundsatzerklärung hat keine rückwirkende Wirkung und tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft. Aus ihr lassen sich keine Rechte Einzelner oder Dritter ableiten.

Die vorliegende Grundsatzerklärung prüfen wir jährlich sowie anlassbezogen und werden sie unverzüglich aktualisieren, sollten wir veränderte oder erweiterte Risiken feststellen.

KONTAKT

Beschwerden oder Berichte über die Nichteinhaltung dieser Grundsatzerklärung können an einen der im Abschnitt Beschwerdemechanismen genannten Hinweiseingangskanäle gerichet werden.

Weiterführende Informationen zu den beschriebenen Inhalten finden Sie online unter bmwgroup.com.

AUSLEGUNGSHINWEIS

Die Einhaltung der geltenden Gesetze ist fest in der Corporate Governance der BMW Group verankert. Soweit auf „die BMW Group“ oder ein Unternehmen der BMW Group Bezug genommen wird, impliziert dies die Einhaltung der für das betreffende Unternehmen geltenden Gesetze durch dieses Unternehmen, und nichts sollte im Widerspruch dazu ausgelegt werden.

GLOSSAR

Angemessenheit stellt sicher, dass ein Unternehmen, abhängig von seiner spezifischen Risikodisposition, das unternimmt, was vernünftigerweise von ihm erwartet werden kann, um identifizierten Risiken vorzubeugen oder diese zu beheben. Bei der Ausgestaltung des gesamten Risikomanagementprozesses, der Priorisierung der Risiken sowie der risikobasierten Ableitung von Maßnahmen wird die Angemessenheit ex ante und in Anlehnung an die UN Guiding Principles anhand der Kriterien Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, Schwere, Eintrittswahrscheinlichkeit, Einflussvermögen und Verursachungsbeitrag beurteilt.

Eigener Geschäftsbereich umfasst die eigenen Standorte und Niederlassungen der Konzernunternehmen der BMW Group sowie weitere konzernangehörige Beteiligungsgesellschaften weltweit – unabhängig vom Standort im In- oder Ausland. Dabei werden alle Tätigkeiten in weltweiten Niederlassungen und Betriebsstätten betrachtet, einschließlich Werken, Lagern, Geschäften und Büros.

FPIC steht für „freie, vorherige und informierte Zustimmung (Free, Prior and Informed Consent)". Es ist ein Recht, das indigene Völker haben, um ihre Zustimmung zu Projekten oder Maßnahmen zu geben oder zu verweigern, die ihr Land, ihre Gebiete oder ihre Rechte betreffen.

Geschäftspartner sind Personen und/oder Unternehmen, die eine vertragliche Beziehung mit einem Unternehmen der BMW Group führen.

Human Rights Impact Assessments finden zur Ursachenforschung und Folgenabschätzung für Menschenrechte statt. Wir setzen sie zur systematischen Vorhersage, Ermittlung und Reaktion auf (potenzielle) Auswirkungen einer Geschäftsaktivität auf die Menschenrechte ein.

Indigene Völker: Die BMW Group orientiert sich bei der Definition von indigenen Völkern an dem Übereinkommen über indigene Völker der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO 169) für die Einordnung indigener Völker.

Länder-, Warengruppen- und Geschäftszweckrisiken analysieren wir, um ein Verständnis über das Auftreten und die Zusammenhänge eines Risikos zu erlangen. Da potenzielle Rechtsverletzungen von einer Vielzahl von Faktoren abhängig sind, können wir durch die Untersuchung solcher Cluster Risiken spezifischer erkennen und entsprechende Maßnahmen treffen.

Lieferanten (mittelbare) sind Zulieferer, die nicht in einem direkten Vertragsverhältnis zu Unternehmen der BMW Group stehen, deren Lieferungen jedoch ebenfalls für die Herstellung unserer Produkte und die Erbringung unserer Dienstleistungen notwendig sind.

Lieferanten (unmittelbare) sind Zulieferer von Produkten oder Dienstleistungen, deren Lieferungen für die Herstellung unserer Produkte und zur Erbringung unserer Dienstleistungen notwendig sind und die in einem direkten Vertragsverhältnis über die Lieferung und/oder Leistung mit Unternehmen der BMW Group stehen.

Lieferkette bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen der BMW Group. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an den Endkunden. Sie umfasst das Handeln der BMW Group im > eigenen Geschäftsbereich, sowie das Handeln der > unmittelbaren und mittelbaren Lieferanten.

Menschenrechtliche bzw. umweltbezogene Verletzung bezeichnet einen Verstoß gegen eines der im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz angeführten menschenrechts- und umweltbezogenen internationalen Übereinkommen bzw. gegen die aufgeführten Verbote. Es handelt sich um eine nachteilige Auswirkung, die bereits eingetreten ist.

Menschenrechtsverteidiger sind Personen und Gruppen, die sich ohne Einsatz von Gewalt für den Schutz und die Förderung von Menschenrechten engagieren. Durch ihren Einsatz laufen Menschenrechtsverteidiger oftmals Gefahr, selbst Opfer von Menschenrechtsverletzungen zu werden.

Ombudsperson ist eine externe Vertrauensstelle und erfüllt die Aufgabe einer unparteiischen Schiedsperson. Sie geht mit Informationen vertraulich um und soll in Konfliktfällen den zugrunde liegenden Sachverhalt aufklären und die Interessen verschiedener Parteien berücksichtigen.

Risiko beschreibt eine potenzielle Auswirkung. Ein menschenrechtliches Risiko ist demnach eine Rechtsverletzung, die möglicherweise eintreten kann. Damit sind tatsächliche Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gemeint, aufgrund derer ein Verstoß gegen eine der menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflichten droht.

Risikobehaftete Rohstoffe werden von der BMW Group als solche eingestuft, wenn sie knapp und von entscheidender wirtschaftlicher Bedeutung sind, oder wenn ihre Beschaffung und Verwendung bezogen auf Menschenrechte und damit einhergehende Umweltstandards als kritisch eingestuft wird.

Sicherheitskräfte sind sowohl private als auch öffentliche Sicherheitskräfte, die zum Schutz des Unternehmens eingesetzt werden. Durch sie darf es weder zu Rechtsverletzungen, noch zu Beeinträchtigungen der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit, Verletzung von Leib und Leben oder Folter und unmenschlicher Behandlung kommen. Wenn Unternehmen Sicherheitskräfte beauftragen, ist entsprechende Unterweisung und Kontrolle notwendig.

Substantiierte Kenntnis erlangen wir als Unternehmen, wenn uns tatsächliche Anhaltspunkte für eine menschenrechtliche oder umweltbezogene Rechtsverletzung bei einem unserer mittelbaren Zulieferer vorliegen. Dies kann beispielsweise durch eigene Erkenntnisse durch unser Beschwerdeverfahren, Untersuchungsergebnisse oder durch Medienberichte sowie durch Hinweise der zuständigen Behörden der Fall sein.

Unternehmerische Sorgfaltspflichten bzw. menschen- und umweltrechtliche Sorgfaltspflichten sind Pflichten, die darauf abzielen, die Menschenrechte und die Umwelt zu achten und die entsprechenden Risiken im eigenen Einflussbereich zu vermeiden oder zu minimieren.

Vulnerable Gruppen sind Personen oder Personengruppen, die in besonderem Maße von den Auswirkungen der Geschäftstätigkeiten der BMW Group betroffen sind, (negative) Auswirkungen erfahren, davon in Mitleidenschaft gezogen oder geschädigt werden können. Dazu zählen auch Personen oder Personengruppen, die negative (menschenrechtliche) Auswirkungen nicht oder nur schwerlich bewältigen können oder aufgrund ungleicher Machtverhältnisse auf wirtschaftlicher, politischer, sozialer und kultureller Ebene diskriminiert und ausgegrenzt werden.